Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

1 Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SAKRET WDVS PU-Schnellkleber

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante Verwendung: Polyurethan

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET GmbH
Straße/Postfach: Osterhagener Str. 2
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: 37431 Bad Lauterberg

Telefon: 05524/8509-0
Telefax: 05524/1661
e-Mail: info@sakret.de

1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Berlin 030 30686790 Beratung in Deutsch und Englisch

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemisches

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kategorie 1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs verursachen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kategorie 2	H373: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe
		schädigen bei Einatmen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H335: Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Resp. Sens.	Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder
		Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

Carc. Cat. 3; R40 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

F+; R12 - Hochentzündlich.

Xn; R20 - 48/20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster

Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Xi; R36/37/38 - Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R42/43 - Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))

Erstellt nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 487/2013, 4. Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:







Enthält: Polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort: Gefahr

H-Sätze

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H351	Kann vermutlich Krebs verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden
	verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P-Sätze

P101

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen
	Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel





Hochentzündlich

Gesundheitsschädlich

R-Sätze

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen

36/37/38

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung 42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch 48/20 Einatmen S-Sätze 02 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen 16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen 23 Aerosol nicht einatmen 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett 45 51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden

(Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen)

Extra Empfehlungen

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

Enthält Isocyanate. Hinweise des Herstellers beachten.

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

2.3 Sonstige Gefahren

CLP

(63)

Mögliche Entzündung durch Funken Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

DSD/DPD

Mögliche Entzündung durch Funken Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerku ng
Tris(2-chlor-1-methylethyl) phosphat 01-2119447716-31	13674-84-5 237-158-7	1% <c<25%< td=""><td>Xn; R22</td><td>Acute Tox. 4; H302</td><td>(1)(10)</td><td>Bestandtei I</td></c<25%<>	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302	(1)(10)	Bestandtei I
polymethylenpolyphenylisoc yanat	9016-87-9	C>25%	Carc. Cat. 3; R40 Xn; R20 - 48/20 Xi; R36/37/38 R42/43	Carc. 2; H351 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Skin Irrit. 2; H315 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317	(1)(2)(10)	Polymer
Propan 01-21194853944-21	74-98-6 200-827-9	1% <c<10%< td=""><td>F+; R12</td><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<10%<>	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Isobutan 01-2119485395-27	75-28-5 200-857-2	1% <c<10%< td=""><td>F+; R12</td><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<10%<>	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Dimethylether 01-2119472128-37	115-10-6 204-065-8	1% <c<10%< td=""><td>F+; R12</td><td>Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280</td><td>(1)(2)(10)</td><td>Treibgas</td></c<10%<>	F+; R12	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
(1,3-Butadien, Konz<0.1%)				,		

⁽¹⁾ Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Hinweise

ALLGEMEINE MAßNAHMEN. Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche

Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist

empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht

aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum

⁽²⁾ Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

⁽¹⁰⁾ Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Arzt/Krankenhaus.

Einatmen

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen. Husten. Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER

AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluss.

Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser in Massen. Mehrbereichsschaum. BC-Pulver. Kohlensäure.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Maßnahmen:

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015

überarbeitet am:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete

Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motor abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Geeignete Schutzkleidung Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Sehr strenge

Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Än einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Max. Lagerungszeit: 1 Jahre.

Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter Exposition am Arbeitsplatz

Deutschland

Dimethylether	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm	TRGS 900
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1900 mg/m³	TRGS 900
Isobutan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm	TRGS 900
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	2400 mg/m ³	TRGS 900
pMDI (als MDI berechnet)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.05 mg/m ³	TRGS 900
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1000 ppm	TRGS 900
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1800 mg/m³	TRGS 900

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Methylene Bisphenyl Isocyanate (MDI)	OSHA	47

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese Verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte DNEL - Arbeitnehmer

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	0.528 mg/kg bw/Tag	
	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	0.93 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0.528 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0.93 mg/m³	

DNEL - Allgemeinbevölkerung

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert
DNEL	Akute systemische Wirkungen, dermal	0,264 mg/kg bw/Tag
	Akute systemische Wirkungen	0,23 mg/m ³
	Akute systemische Wirkungen	0,33 mg/kg bw/Tag
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	0,264 mg/kg bw/Tag
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	0,23 mg/m ³
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	0,33 mg/kg bw/Tag

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung Allgemein

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz: Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz: Handschuhe, LDPE (Polyethylen niedriger Dichte) Durchbruchzeit: 10 min;

Dicke 0,025 mm

c) Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz: Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform Aerosol Geruch Charakteristischer Geruch

Geruchsschwelle Keine Daten vorhanden

Farbe Produktfarbe ist zusammensetzungsbedingt

Partikelgröße Keine Daten vorhanden Explosionsgrenzen Keine Daten vorhanden Entzündbarkeit Extrem entzündbares Aerosol. Log Kow Nicht anwendbar (Gemisch) Dynamische Viskosität Keine Daten vorhanden Kinematische Viskosität Keine Daten vorhanden Schmelzpunkt Keine Daten vorhanden Siedepunkt Keine Daten vorhanden Flammpunkt Nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten vorhanden

Relative Dampfdichte > 1

Dampfdruck Keine Daten vorhanden

Löslichkeit Wasser; unlöslich organische Lösemittel; löslich Relative Dichte 0.95; 20 °C

Zersetzungstemperatur Keine Daten vorhanden Selbstentzündungstemperatur Keine Daten vorhanden

Explosionsgefahr Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in

Verbindung gebracht wird

Oxidierende Eigenschaften Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften

in Verbindung gebracht wird Keine Daten vorhanden

pH Keine Daten v

9.2 Sonstige Angaben

Absolute Dichte 950 kg/m³; 20°C

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Mögliche Entzündungen durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr- Keine Daten vorhanden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

(starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfergebnisse

Akute Toxizität

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositions-	Para-	Methode	Wert	Exposi-	Spezies	Geschlecht	Wertbe-
weg	meter			tionszeit			stimmmung
Oral	LD 50	Äquivalent	1011-		Ratte	männlich/	Exterimenteller
		mit OECD	1824			weiblich	Wert
		401	mg/kg bw				
Dermal	LD 50	OECD 402	> 2000	24 Std.	Kaninchen	männlich/	Exterimenteller
			mg/kg bw			weiblich	Wert
Inhalation	LD 50	Äquivalent	> 5 mg/l	4 Std.	Ratte	männlich/	Beweiskraft
		mit OECD	Luft			weiblich	
		403					

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositions-	Para-	Method	Wert	Exposi-	Spezies	Ge-	Wertbe-
weg	meter	е		tionszeit		schlecht	stimmmung
Oral	LD 50		> 10000 mg/kg		Ratte		Literaturstudie
Dermal	LD 50		> 5000 mg/kg		Kaninchen		Literaturstudie
Inhalation	LD 50	403	10-20 mg/l	4 Std.	Ratte		Literaturstudie

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Konklusion

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

Ätz-/Reizwirkung

<u>SAKRET WDVS PU- Schnellkleber :</u> Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositions-	Ergebnis	Methode	Exposi-	Zeitpunkt	Spezies	Wertbe-
weg			tionszeit			stimmmung
Auge	Keine	Äquivalent mit	72 Std.	24; 48; 72	Kaninchen	Eperimenteller
	Reizwirkung	OECD 405		Stunden		Wert
Haut	Keine	OECD 404	4 Std.		Kaninchen	Literaturstudie
	Reizwirkung					

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositions-	Ergebnis	Methode	Exposition	Exposi-	Spezies	Wertbe-
weg			szeit	tionszeit		stimmmung
Auge	Reizwirkung					Literaturstudie
Haut	Reizwirkung					Literaturstudie
Inhalation	Reizwirkung					Literaturstudie

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: eingestuft als reizend für die Atemwege

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expositions-	Ergebnis	Metho-	Expositions-	Spezies	Ge-	Wertbestimmmung
weg		de	zeit		schlecht	
Haut	Nicht	OECD		Maus		Experimenteller Wert
	sensibilisierend	429				

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositions-	Ergebnis	Metho-	Expositions-	Spezies	Ge-	Wertbestimmmung
weg		de	zeit		schlecht	
Haut	sensibilisierend					Literaturstudie
Inhalation	sensibilisierend					Literaturstudie

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Konklusion

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Expo- sions weg	Para- meter	Methode	Wert	Or- gan	Wirkung	Expositions- zeit	Spezies	Ge- schlecht	Wert- bestim- mung
Oral	LOAEL	Äquivalent mit OECD 408	800 ppm	Leber	Gewicht szunah me	13 Wochen täglich	Ratte	männlich	Exterim enteller Wert
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	2500 ppm		Keine Wirkung	13 Wochen täglich	Ratte	weiblich	

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expo- sionsweg	Para- meter	Me- thode	Wert	Or- gan	Wirkung	Expo- sitionszeit	Spezies	Ge- schlecht	Wert- bestim- mung
Inha-			STOT						Literatur-
lation			RE Kat.2						studie

Konklusion

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Sakret WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
negativ		Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Beweiskraft
negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Beweiskraft
negativ	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Keine Wirkung	Beweiskraft

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

 $\underline{\mathsf{SAKRET}\,\mathsf{WDVS}\,\mathsf{PU-Schnellkleber}:}\ \ \mathsf{Keine}\ \, (\mathsf{experimentellen})\,\mathsf{Daten}\,\mathsf{zum}\,\mathsf{Gemisch}\,\mathsf{vorhanden}$

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
negativ	Äquivalent mit OECD 475		Ratte	männlich	Beweiskraft

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Karzinogenität

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Wert	Spezies	Wertbestimmung	Wirkung
Inhalation	Kategorie 2	Ratte	Literaturstudie	Neoplastische Wirkung

Reproduktionstoxizität

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

	Para- meter	Me- thode	Wert	Exposi- tionszeit	Spe- zies	Ge- schlecht	Wirkung	Organ	Wertbesti mmung
Ent- wick- lungs- toxizi-	LOAEL (P)	OECD 416	99 mg/kg bw	>10 Wochen (täglich)	Ratte	weiblich	Körpergewicht, Organgewicht, Nahrungsmitte Iverbrauch	Weibliches Fortpflan- zungs- organ	Experi- menteller Wert
tät	NOAEL (P)	OECD 416	85 mg/kg bw	>10 Wochen (täglich)	Ratte	männlich	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert
	NOEL	Äquival ent mit OECD 414	1000 mg/kg	70 Tage	Ratte	weiblich	Keine Wirkung		Experi- menteller Wert

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion CMR

Kann vermutlich Krebs verursachen.

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

Toxizität andere Wirkungen

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber: Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

SAKRET WDVS PU- Schnellkleber:

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Schwächegefühl. Jucken.

Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen.

Trockene Haut. Husten. Entzündung der Atemwege möglich. Atemschwierigkeiten.

12 Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

<u>Sakret WDVS PU- Schnellkleber :</u> Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden <u>Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat</u>

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

	Para-	Me-	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Wasser	Wertbestim-
	meter	thode						mung
akute Toxizität	LC50		56,2	96	Brachydanio	Stati-	Süß-	Experimen-
Fische			mg/l	Std.	rerio	sches	Wasser	teller
						System		Wert; GLP
Akute Toxizität	EC50	OEC	65-	48	Daphnia			Experimen-
Wirbellose		D 202	335	Std.	magna			teller
			mg/l					Wert; GLP
Akute Toxizität	EC50	OEC						
Wasserpflanzen		D 201						

Polymethylenpolyphenylisocyanat

<u>Grymetry on poryphory necessariat</u>										
	Para-	Me-	Wert	Dauer	Spezies	Test-	Wasser	Wertbestim-		
	meter	thode				plan		mung		
akute Toxizität andere Wasser- organismen	LC50		> 1000 mg/l	96 Std.				Literaturstudie		
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	OEC D 209	>100 mg/l	48 Std.	Daphnia magna			Experimen- teller Wert; GLP		

Einstufung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen des Gemisches $\underline{\text{Konklusion}}$

Keine Angaben zur Ökotoxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301E: Modifizierter OECD Screening-Test	14 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	0 %	28 Tag(e)	Experimenteller Wert

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 302C	< 60 %		Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Sakret WDVS PU- Schnellkleber :

Log Kow nicht anwendbar Gemisch

Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		0.8 - 4.6		Cyprinus carpio	Experimenteller Wert
Log Kow					•
Methode	Bemerkung	Wert	Tempe	ratur	Wertbestimmung
	-	2.59			Experimenteller Wert

Polymethylenpolyphenylisocyanat

BCF Fische

<u>Parameter</u>	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		1		Pisces	Literaturstudie

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Log Kow

Methode Bemerkung Wert Temperatur Wertbestimmung

Keine Daten vorhanden

Konklusion

Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund von zu wenigen Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sakret WDVS PU- Schnellkleber

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

3 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Spezifische Abfallverwertung. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

14 Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer

1950

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Klasse 2 Klassifizierungscode 5F

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe Gefahrzettel 2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften190Sondervorschriften327Sondervorschriften344Sondervorschriften625

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für

flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

(Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 23 Klasse 2 Klassifizierungscode 5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften190Sondervorschriften327Sondervorschriften344Sondervorschriften625

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für

flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

(Bruttomassa)

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 2 Klassifizierungscode 5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften190Sondervorschriften327Sondervorschriften344Sondervorschriften625

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für

flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

(Bruttomassa)

See (IMDG/IMSBC)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Aerosols

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 2.1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 2.1

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant -

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften63Sondervorschriften190Sondervorschriften277Sondervorschriften327Sondervorschriften344Sondervorschriften959

Begrenzte Mengen Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für

flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

(Bruttomassa)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78 Nicht anwendbar

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse 2.1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel 2.1

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften A145 Sondervorschriften A167 Sondervorschriften A802

Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen:

höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung 30 kg G

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt 20 %

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	D : 1 0 " 1	
	Bezeichnung des Stoffes, der	Beschränkungsbedingungen
	Stoffgruppen oder	
	der Zubereitungen	
Tris(2-chlor-1-	Flüssige Stoffe oder Gemische, die	Dürfen nicht verwendet werden
methylethyl)phosphat	nach der	— in Dekorationsgegenständen, die zur
7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich	Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch
	gelten oder	Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und
	die Kriterien für eine der folgenden in	Aschenbechern, bestimmt sind;
	Anhang I	— in Scherzspielen;
	der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer
	dargelegten Gefahrenklassen oder -	oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung
	kategorien	als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2.
	erfüllen:	Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen,
	a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und	dürfen nicht in Verkehr gebracht
	2.7, 2.8	werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht
	Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13	werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus
	Kategorien	steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm
	1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15	enthalten, sofern
	Typen A	sie als für die Abgabe an die breite
	bis F;	Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in
	b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7	dekorativen
	Beeinträchtigung der Sexualfunktion	Öllampen verwendet werden können und
	und Fruchtbarkeit sowie der	ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und
	Entwicklung, 3.8	sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind .4.

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;

- c) Gefahrenklasse 4.1;
- d) Gefahrenklasse 5.1.

Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung,

Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften:

"Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an

einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'.

- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem
- 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: 'Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'.
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß

Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten

mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

		Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich."
Polymethylenpolyphe nylisocyanat	Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) einschließlich der nachstehenden spezifischen Isomere: 4,4'-Methylendiphenyl- Diisocyanat (MDI); 2,4'-Methylendiphenyl- Diisocyanat (MDI); 2,2'-Methylendiphenyl- Diisocyanat (MDI) MDI)	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1 Gew% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen; b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen. — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden. — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen. '2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.

Referenz Gesetzestext

Siehe Spalte 1: 3. Siehe Spalte 1: 40.

Siehe Spalte 1: 56.

Recommandations REACH Annex XVII

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.

3

Nationale Gesetzgebung Deutschland

Sakret WDVS PU- Schnellkleber WGK

1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungs-vorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)

Polymethylenpolyphenylisocyanat

TRGS905 - Krebserzeugend TRGS905 - Erbgutverändernd TRGS905 Fruchtbarkeitsgefährdend TRGS905 - Fruchtschädigend MAK - Krebserzeugend Kategorie 4 Schwangerschaft Gruppe

MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m³ polymeres MDI" (einatembare Fraktion); 0.05 mg/m³; gemessen als einatembare Fraktion (vgl. Abschn. Vd) S. 191)

Nationale Gesetzgebung Belgien

Sakret WDVS PU- Schnellkleber Keine Daten vorhanden

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16 Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung

R42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich

R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs verursachen.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe
DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate
CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz-

Version: 001 | erstellt: 23.07.2015 überarbeitet am:

und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder wenn diese nicht anzuwenden sind den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.